

ERLÄUTERUNGEN 274 APT-8

Die gesetzlichen Bestimmungen und die FAQ zu dieser Unterstützungsmaßnahme „Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden“ finden Sie in der Datenbank "Fisconetplus" des FÖD Finanzen (www.fisconetplus.be).

Betroffener Artikel:

Art. 275⁸ des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Benutzte Abkürzungen

VZÄ = Vollzeitäquivalent

A = Arbeitnehmer

L = Leiharbeiter

Wer muss diese Bescheinigung ausfüllen?

Der Arbeitgeber, der:

- während des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2016 gebunden ist, einen oder mehrere neue Arbeitsplätze geschaffen hat infolge einer ab 1.5.2015 erfolgten Investition in einer Betriebsstätte in einer Förderzone,
- vor Beginn der Investition das Formular in Bezug auf die Anwendung der Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte getätigt werden, die in einer Förderzone liegt (274 SZ) beim zuständigen Dokumentationszentrum – Berufssteuervorabzug eingereicht hat,
- für Kalenderjahr 2016 die Unterstützungsmaßnahme „Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden“ beansprucht hat, indem er eine zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug mit Angabe des Codes 81 im Rahmen „Art der Einkünfte“ eingereicht hat,
- die Bedingungen erfüllt, um als „kleines und mittleres Unternehmen“ im Sinne der europäischen Regeln für staatliche Beihilfen zu gelten (weitere Erläuterungen finden Sie in den FAQ in Fisconetplus),

ist verpflichtet, vorliegende Bescheinigung seiner Einkommensteuererklärung zum Steuerjahr 2019 beizufügen, wenn es sich um das dritte Steuerjahr nach dem Steuerjahr handelt, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, im Laufe dessen die infolge der Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze besetzt wurden.

In dieser Bescheinigung weist der Arbeitgeber nach, dass die neuen Arbeitsplätze, die durch eine ab 1.5.2015 getätigten Investition geschaffen und in dem an Steuerjahr 2016 gebundenen Besteuerungszeitraum besetzt wurden, während mindestens drei Jahren erhalten geblieben sind.

I. ALLGEMEINES

Die Unterstützungsmaßnahme „Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden“ beträgt 25 % des Berufssteuervorabzugs in Bezug auf die in Frage kommenden Entlohnungen. Dabei handelt es sich um Entlohnungen, die einem Arbeitnehmer gezahlt oder zugewiesen werden, der einen neuen Arbeitsplatz besetzt, der infolge einer bestimmten Investition in einer Betriebsstätte in einer Förderzone geschaffen wurde.

Die Zahlungsbefreiung wird definitiv gewährt, nachdem der Arbeitgeber, der die Bedingungen erfüllt, um als „kleines und mittleres Unternehmen“ im Sinne der europäischen Regeln für staatliche Beihilfen zu gelten, in einer Anlage zu seiner Einkommensteuererklärung des dritten Steuerjahres nach dem Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, im Laufe dessen die infolge der Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze besetzt wurden, nachweist, dass diese neuen Arbeitsplätze während mindestens drei Jahren erhalten geblieben sind und während dieses Zeitraums folgenden Bedingungen entsprachen:

- Die Unterstützungsmaßnahme gilt für Entlohnungen bezüglich eines infolge der Investition geschaffenen neuen Arbeitsplatzes der vor Ablauf des 36. Monats nach dem Tag der Fertigstellung der Arbeiten besetzt wurde.
- Ein Arbeitsplatz gilt als neu, wenn er in der betreffenden Betriebsstätte eine Erhöhung der Gesamtanzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitäquivalenten während der zwölf Monate vor Tätigung der Investition, erhöht um die anderen bereits durch die Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalenten, zur Folge hat. Wenn die Investition die Form einer Übernahme annimmt, gelten alle Arbeitsplätze als neu.

Hat der Arbeitgeber nicht nachgewiesen, dass der neu geschaffene Arbeitsplatz während der vorgeschriebenen Frist erhalten geblieben ist, gilt der von der Zahlung befreite Berufssteuervorabzug spätestens für den Monat, in dem der oben beschriebene Mindesterhaltungszeitraum abgelaufen ist, als geschuldeter Berufssteuervorabzug.

Vor Ablauf dieser Frist von 36 Monaten kann der Arbeitgeber noch von der Verpflichtung absehen, nachzuweisen, dass ein oder mehrere Arbeitsplätze während dieser vorgeschriebenen Frist erhalten geblieben sind, z. B. wenn Arbeitsplätze definitiv gestrichen wurden. Dazu reicht er eine getrennte Erklärung zum Berufssteuervorabzug ein (für weitere Auskünfte siehe II. Erläuterungen zu den Rahmen, Anlage 2).

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen „Beschreibung der Investition“

Beschreiben Sie in diesem Rahmen die Investition. Diesen Rahmen finden Sie auch auf dem „Formular in Bezug auf die Anwendung der Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte getätigt werden, die in einer Förderzone liegt“ (274 SZ), das Sie vor Beginn der Investition eingereicht haben.

Rahmen „Adresse der Betriebsstätte, in der die Investition getätigt wurde“

Vermerken Sie in diesem Rahmen die Adresse der Betriebsstätte in der Förderzone, in der die Investition getätigt wurde.

Rahmen „Abgabedatum des Formulars in Sachen Anwendung der Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden, für die oben beschriebene Investition“

Tragen Sie in diesen Rahmen das Datum ein, an dem das Formular beim zuständigen Dokumentationszentrum - Berufssteuervorabzug eingereicht wurde.

Rahmen „Datum des Beginns der Investition in dieser Betriebsstätte“

Tragen Sie in diesen Rahmen das Datum ein, an dem die Investition begonnen wurde. Diesen Rahmen finden Sie auch auf dem „Formular in Bezug auf die Anwendung der Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte getätigt werden, die in einer Förderzone liegt“ (274 SZ).

Rahmen „Datum der Fertigstellung der Investition in dieser Betriebsstätte“

Tragen Sie in diesen Rahmen das Datum ein, an dem die Investition fertiggestellt wurde.

Rahmen „Tabelle der durchschnittlichen Beschäftigung in der Betriebsstätte, in der die Investition getätigt wurde“

Vermerken Sie in diesem Rahmen die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in der Betriebsstätte, in der die Investition getätigt wurde, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten und dies:

- während der 12 Monate vor Fertigstellung der Investition,
- während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist,
- während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2017 gebunden ist,
- während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2018 gebunden ist,
- während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2019 gebunden ist.

Die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer und Leiharbeiter entspricht dem Arbeitsvolumen, reduziert auf Vollzeitbeschäftigungsgleichwerte, das für Teilzeitarbeiter und Teilzeitleiharbeiter auf Grundlage der vertraglich festgelegten Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitsdauer eines vergleichbaren Vollzeitarbeiters berechnet wird.

Die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer und Leiharbeiter während der 12 Monate vor Fertigstellung der Investition entspricht der durchschnittlichen Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter am Ende eines jeden Monats der zwölf Monate vor Fertigstellung der Investition, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten.

Die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer und Leiharbeiter während eines Besteuerungszeitraums entspricht der durchschnittlichen Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter am Ende jedes Monats während dieses Besteuerungszeitraums, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten.

Rahmen „Anzahl der infolge der oben vermerkten Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in der Betriebsstätte, in der die Investition stattfand, die zum ersten Mal im Laufe des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2016 gebunden ist, besetzt wurden“

Ein Arbeitsplatz gilt als neu, wenn der Arbeitsplatz in der betreffenden Betriebsstätte eine Erhöhung der Gesamtanzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitäquivalenten während der zwölf Monate vor Tätigung der Investition, erhöht um die anderen bereits durch die Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalenten, zur Folge hat.

Wenn die Investition die Form einer Übernahme annimmt, gelten alle Arbeitsplätze als neu.

Vermerken Sie in diesem Rahmen die Anzahl der infolge der oben vermerkten Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in der Betriebsstätte, die zum ersten Mal im Laufe des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist, besetzt wurden.

Füllen Sie für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze die Tabelle in Anlage 1 aus.

Anlage 1: „Tabelle: Vervollständigen Sie bitte folgende Angaben zu den infolge der Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in der Betriebsstätte, in der die Investition stattfand, die zum ersten Mal im Laufe des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist, besetzt wurden“

Beschreiben Sie jeden neuen Arbeitsplatz, der infolge der Investition in der Betriebsstätte geschaffen wurde und der zum ersten Mal im Laufe des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist, besetzt wurde, und weisen Sie den Zusammenhang zwischen diesem Arbeitsplatz und der Investition nach.

Tragen Sie pro neuen Arbeitsplatz, der infolge der Investition in der Betriebsstätte geschaffen wurde und der zum ersten Mal im Laufe des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist, besetzt wurde, und **pro Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer**, der diesen Arbeitsplatz besetzt oder besetzt hat, **folgende Angaben ein**:

- Vom: Beginndatum der Besetzung des neu geschaffenen Arbeitsplatzes durch diesen Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer. Es handelt sich um das tatsächliche Datum der Besetzung dieses Arbeitsplatzes durch diesen Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer.
- Bis zum: eventuelles Enddatum der Besetzung des neu geschaffenen Arbeitsplatzes durch diesen Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer
- Identität: Identität dieses Arbeitnehmers/Leiharbeitnehmers (Name und Vorname). Wenn der Arbeitsplatz erhalten geblieben ist, jedoch während einer bestimmten Zeit nicht besetzt war, vermerken Sie „siehe Anlage 2“ und füllen Sie diese aus.
- Nationale Nummer: nationale Nummer dieses Arbeitnehmers/Leiharbeitnehmers
- Art: Art der Beschäftigung, Arbeitnehmer (A) oder Leiharbeitnehmer (L)
- %: Besetzungsprozentsatz dieses Arbeitnehmers/Leiharbeitnehmers an dem neu geschaffenen Arbeitsplatz
- Beschreibung der Aufgaben/Funktion: Beschreibung der Aufgaben/Funktion dieses Arbeitnehmers/Leiharbeitnehmers und eventuelle Anmerkungen

Sie müssen die Tabelle in Anlage 1 für jeden Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer ausfüllen, der diesen Arbeitsplatz besetzt hat, einschließlich der Ersatzpersonen.

Beispiel: Das Unternehmen X hat eine Investition in einer Betriebsstätte in einem Fördergebiet getätigt und im Besteuerungszeitraum, der an Steuerjahr 2016 gebunden ist, 5 neue Arbeitsplätze geschaffen (das Unternehmen führt seine Buchhaltung nach Kalenderjahr):

Arbeitsplatz und dessen Besetzung	vom	bis zum	Identität (wenn der Arbeitsplatz nicht besetzt ist, jedoch erhalten wurde, füllen Sie Anlage 2 aus)	Nationale Nummer	Art (A/L)	%	Beschreibung der Aufgaben/Funktion Bemerkungen
Arbeitsplatz 1 Beschreibung des Arbeitsplatzes: ... Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Investition: ...							
Besetzung 1.1.	01.08.2015	30.11.2015	Martin Luc	9305xxxxxx	I	100 %	...
Besetzung 1.2.	01.12.2015		Dupont Marc	8806xxxxxx	I	100 %	...
Arbeitsplatz 2 Beschreibung des Arbeitsplatzes: ... Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Investition: ...							
Besetzung 2.1.	01.08.2015		Camus Pierre	8701xxxxxx	I	50 %	...
Besetzung 2.2.	01.08.2015	31.07.2017	Verstraeten Jean	9606xxxxxx	I	50 %	...
Besetzung 2.3.	01.08.2017		Philippou Eric	8412xxxxxx	I	50 %	...
Arbeitsplatz 3 Beschreibung des Arbeitsplatzes: ... Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Investition: ...							
Besetzung 3.1.	01.09.2015		Michelet Anne	7911xxxxxx	I	100 %	...
Arbeitsplatz 4 Beschreibung des Arbeitsplatzes: ... Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Investition: ...							
Besetzung 4.1.	01.09.2015	30.05.2016	Smets Albert	8206xxxxxx	I	100 %	...
	01.06.2016	30.09.2016	siehe Anlage 2				...
Besetzung 4.2.	01.10.2016		Dinvan Georges	7710xxxxxx	I	100 %	...
Arbeitsplatz 5 Beschreibung des Arbeitsplatzes: ... Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Investition: ...							
Besetzung 5.1.	01.10.2015	31.01.2018	Demeulder Jean	6805xxxxxx	I	100 %	...
	01.02.2018		siehe Anlage 2				...

Anlage 2: „Tragen Sie folgende Angaben nur dann ein, wenn ein Arbeitsplatz nicht während des vollständigen Mindestbeschäftigungszeitraums von drei Jahren besetzt war“

Tragen Sie die Nummer des Arbeitsplatzes ein, der während des Mindestbeschäftigungszeitraums von drei Jahren nicht besetzt war, und begründen Sie, weshalb dieser Arbeitsplatz trotzdem als erhalten zu betrachten ist.

Wenn der Arbeitsvertrag im Laufe des Mindestbeschäftigungszeitraums beendet wurde, bedeutet diese Beendigung nicht unweigerlich, dass der Arbeitsplatz nicht erhalten geblieben ist. In einem solchen Fall weisen Sie nach, dass es Ihr Ziel war, diesen Arbeitsplatz erneut zu besetzen, u. a. indem Sie den Grund für die Beendigung des Arbeitsvertrags, die Dauer der Beendigung und das erforderliche Profil der Kandidaten für die Besetzung dieses Arbeitsplatzes vermerken und die konkreten Schritte auflisten, die Sie unternommen haben, um diesen Arbeitsplatz erneut zu besetzen.

In jedem Fall gilt ein Arbeitsplatz als erhalten geblieben, wenn er während des aufgrund eines Arbeitsvertrags vorgeschriebenen Zeitraums ununterbrochen besetzt war. Eine Aussetzung dieses Vertrags aufgrund von Krankheit, Laufbahnunterbrechung oder technischer Arbeitslosigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung der Arbeitsplatzbesetzung.

Achtung:

Wenn der neu geschaffene Arbeitsplatz nicht während des Mindestbeschäftigungszeitraums von drei Jahren erhalten geblieben ist, gilt der nicht gezahlte Berufssteuervorabzug als geschuldeter Berufssteuervorabzug für den Monat, in dem dieser Mindesterhaltungszeitraum von drei Jahren erreicht wird.

Sie müssen dann eine „berichtigende“ Erklärung einreichen:

- In die Rubrik „steuerpflichtige Einkünfte“ tragen Sie die steuerpflichtigen Einkünfte ein, die infolge eines neuen Arbeitsplatzes, der durch eine Investition geschaffen wurde, gezahlt oder zugewiesen wurden und die nicht mehr für die Befreiungsmaßnahme in Frage kommen.
- In die Rubrik „geschuldeter Berufssteuervorabzug“ wird der positive Betrag von 25 % des Berufssteuervorabzugs in Bezug auf die vorher vermerkten steuerpflichtigen Einkünfte eingetragen.
- Der in die Rubrik „Art der Einkünfte“ einzutragende Code ist „80 Förderzone“.

Sie können eine solche berichtigende Erklärung bereits ab dem Zeitpunkt einreichen, an dem Sie feststellen, dass der Arbeitsplatz nicht während drei Jahren erhalten wird.